

**Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2017, um 20.00 Uhr, im Versammlungsraum der
Notdienstzentrale in BÜLLINGEN.**

- Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, Herbert RAUW und Viviane JOST - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Matteo RAUW, PALM,
PFLIPS, BRÜLS und HOFFMANN - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.
- Entschuldigt: REUTER - Schöffe;
MIESEN und FAYMONVILLE – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

MARKETING

- Punkt 1. Standortmarke OSTBELGIEN-O: Annahme der Vereinbarung mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Nutzung des Markenzeichens „OSTBELGIEN-O“;

ARBEITEN

- Punkt 2. Ankauf eines Pkw für die Gemeindeverwaltung: Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags;
- Punkt 3. Ankauf eines Pkw für den Dienst für öffentliche Arbeiten: Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags;
- Punkt 4. Trinkwasserkonzept: Verlegung einer Verbindungsleitung zwischen den Ortschaften HÜNNINGEN und HONSFELD in eigener Regie: Annahme der Leistungsbeschreibung mit Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart für die Materiallieferungen;
- Punkt 5. Anlegung von Bürgersteigen in den Ortschaften WIRTZFELD, HONSFELD und HÜNNINGEN: Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung mit Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;
- Punkt 6. Abschluss einer Vereinbarung mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Bezuschussung des Projektes zum Anbau eines Materiallagers an der Sporthalle ROCHERATH;

SCHULWESEN

- Punkt 7. Von der Tagesordnung genommen;

FINANZEN

- Punkt 8. Buchführung der Hilfeleistungszone DG: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2018;
- Punkt 9. Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN: Billigung der 1. Haushaltsplanabänderung des Wirtschaftsjahres 2017;
- Punkt 10. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Zweite Abänderung des Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2017: Gutachten;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 11. Ankauf eines Geländeteilstückes in KREWINKEL von Frau Ghislaine BRODEL-SCHOLZEN aus KREWINKEL zwecks Grenz- und Geländeregulierung;
- Punkt 12. Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 31.10.2017 bzgl. der Vermietung von zwei Parzellen in HONSFELD an die Eheleute Roger und Gerlinde SCHNEIDER-LEJEUNE zwecks Pferdehaltung (Freizeitgestaltung);
- Punkt 13. Kommunalen Bebauungsplan zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“, im Hinblick auf die Erweiterung des Gewerbegebietes „Domäne SCHWARZENBACH“:
- Annahme des Projektes zum Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichtes (RIE);
 - Bestimmung des Projektautors eines Umweltverträglichkeitsberichtes;
- Punkt 14. Vermietung des Gemeindehauses ROCHERATH an die V.o.G. ARSIA: Erneuerung des Mietvertrages;
- Punkt 14bis. Antrag auf teilweise Abänderung eines bestehenden kommunalen Gemeindegeweges in LANZERATH gemäß Artikel 7ff. des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme, sowie anschließende Immobilientransaktionen zwischen den betroffenen Parteien: Zusatz zum Beschluss vom 17.10.2017;

Punkt 14ter. Prinzipbeschluss über die Veräußerung von 1,52 Ha nicht bewirtschaftetem Gemeindegelände in BÜLLINGEN hinter dem Bauhof an die Kooperativgesellschaft COURANT D'AIR im Falle der Verwirklichung des gemeinsamen Windparks mit der Gemeinde AMEL;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 15. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 18.12.2017: Stellungnahme;
Punkt 16. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 18.12.2017: Stellungnahme;
Punkt 17. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 20.12.2017: Stellungnahme;
Punkt 18. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 20.12.2017: Stellungnahme;
Punkt 19. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 21.12.2017: Stellungnahme;
Punkt 20. Protokoll der Sitzung vom 09. November 2017 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über die Notwendigkeit nachstehende Punkte 14bis und 14ter in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen und Punkt 7 von der Tagesordnung zu nehmen:

Punkt 14bis. Antrag auf teilweise Abänderung eines bestehenden kommunalen Gemeindegeweges in LANZERATH gemäß Artikel 7ff. des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme, sowie anschließende Immobilientransaktionen zwischen den betroffenen Parteien: Zusatz zum Beschluss vom 17.10.2017;

Punkt 14ter. Prinzipbeschluss über die Veräußerung von 1,52 Ha nicht bewirtschaftetem Gemeindegelände in BÜLLINGEN hinter dem Bauhof an die Kooperativgesellschaft COURANT D'AIR im Falle der Verwirklichung des gemeinsamen Windparks mit der Gemeinde AMEL

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden abzuändern.

MARKETING

Punkt 1. Standortmarke OSTBELGIEN-O: Annahme der Vereinbarung mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Nutzung des Markenzeichens „OSTBELGIEN-O“ (D.K.Nr. 501.44)

DER RAT;

In der Erwägung, dass Vertreter der Regierung und des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Ratsmitgliedern in der Arbeitssitzung vom 03. Mai 2017 die Standort-Marke „Ostbelgien“ bzw. die Standort-Kampagne „Ostbelgien“ (neu-)entdecken“ vorgestellt haben;

In Erwägung, dass diese Angelegenheit ebenfalls beim Treffen der Bürgermeister und Generaldirektoren mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 04.05.2017 thematisiert wurde;

In Erwägung, dass anlässlich der Bürgermeisterkonferenz vom 23.06.2017 alle Bürgermeister sich für die Nutzung des Markenzeichens OSTBELGIEN-O ausgesprochen haben;

Nach Durchsicht der vorliegenden Nutzungsvereinbarung zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde BÜLLINGEN zur Nutzung des Markenzeichens „OSTBELGIEN-O“ im Co-Branding;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei dem Markenzeichen „OSTBELGIEN-O“ um eine rechtlich eingetragene Marke handelt, die nicht ohne vorherige Nutzungsvereinbarung verwendet werden darf;

In Anbetracht dessen, dass das „Co-Branding“ folgendes beinhaltet:

- Die Gestaltung erfolgt im Design des Markenpartners;
- Das Markenzeichen „Ostbelgien“ steht oben rechts auf einem weißen Identitätsbereich;
- Links daneben steht das Logo des Markenpartners, in dem Falle das der Gemeinde;

In der Erwägung, dass es angebracht erscheint, die Standort-Marke „Ostbelgien“ zu vertreten und die Briefbögen, Briefumschläge und andere Kommunikationsmittel der Gemeindebehörde entsprechend anzupassen;

In der Erwägung, dass es angebracht erscheint, die bestehenden Vorräte zuerst aufzubauchen;

Aufgrund des Artikels 1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vorliegende Nutzungsvereinbarung zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde BÜLLINGEN zur Nutzung des Markenzeichnens „OSTBELGIEN-O“ im Co-Branding gutgeheißen, welche integraler Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen, welche der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen ist.

ARBEITEN

Punkt 2. Ankauf eines Pkw für die Gemeindeverwaltung: Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

In Erwägung, dass das bestehende Fahrzeug der Gemeindeverwaltung über 11 Jahre alt ist und inzwischen Verschleißerscheinungen aufweist;

In Erwägung, dass der Wert dieses Kleinwagens keine teuren Reparaturen und Instandsetzungen mehr rechtfertigt;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Lastenheftes und der technischen Beschreibung für ein neu anzuschaffendes Fahrzeugs;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Einen neuen Pkw für die Gemeindeverwaltung anzuschaffen, und den maximalen Betrag für diese Anschaffung auf 12.000,00 € (einschl. MwSt.) festzulegen;

Artikel 2. Das bestehende Fahrzeug der Verwaltung zum Verkauf anzubieten;

Artikel 3. Das der Tagesordnung beigefügte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Submissionsvordruck gutzuheißen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 3. Ankauf eines Pkw für den Dienst für öffentliche Arbeiten: Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

In Erwägung, dass das bestehende Fahrzeug der Gemeindeverwaltung annähernd 13 Jahre alt ist und inzwischen Verschleißerscheinungen aufweist;

In Erwägung, dass der Wert dieses Pkw keine teuren Reparaturen und Instandsetzungen mehr rechtfertigt;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Lastenheftes und der technischen Beschreibung für ein neu anzuschaffendes Fahrzeugs;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Einen neuen Pkw für den Dienst für öffentliche Arbeiten anzuschaffen, und den maximalen Betrag für diese Anschaffung auf 26.000,00 € (einschl. MwSt.) festzulegen;

Artikel 2. Das bestehende Fahrzeug zum Verkauf anzubieten;

Artikel 3. Das der Tagesordnung beigefügte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Submissionsvordruck gutzuheißen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 4. Trinkwasserkonzept: Verlegung einer Verbindungsleitung zwischen den Ortschaften HÜNNINGEN und HONSFELD in eigener Regie: Annahme der Leistungsbeschreibung mit Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart für die Materiallieferungen (D.K.Nr. 838.02)

DER RAT;

In Erwägung, dass bisher keine Verbindungsleitung in der Trinkwasserversorgung zwischen den Ortschaften HÜNNINGEN und HONSFELD besteht;

In Erwägung, dass das Verlegen dieser Verbindungsleitung auf Grundlage des Wasserkonzeptes, welches sowohl eine Qualitätsverbesserung als auch ein optimiertes Versorgungsnetz der Wasserversorgung zum Ziel hat, notwendig ist;

In Erwägung, dass die fachgerechte Verlegung der Leitung durch den gemeindeeigenen Wasserdienst erfolgen kann;

Nach Durchsicht der Materialbeschreibung mit Kostenschätzung in Höhe von 42.550,14 € ohne MwSt. (51.485,67 € inkl. 21 % MwSt.);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zwischen der Kreuzung HÜNNINGEN-BUCHHOLZ ausgangs HONSFELD und der ersten Kreuzung eingangs HÜNNINGEN eine Verbindungsleitung der Trinkwasserversorgung zu verlegen und diese Arbeiten in Eigenregie durch den Wasserdienst der Gemeinde auszuführen;

Artikel 2. Die durch den Wasserdienst erstellte Materialbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 42.550,14 € ohne MwSt. (51.485,67 € inkl. 21 % MwSt.) gutzuheißen;

Artikel 3. Als Vergabeart der Materialanschaffungen das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 5. Anlegung von Bürgersteigen in den Ortschaften WIRTZFELD, HONSFELD und HÜNNINGEN: Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung mit Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 865.12)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 05.07.2016 über die Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors für das Anlegen von Bürgersteigen in den Ortschaften HASENVENN, HONSFELD, HÜNNINGEN, LANZERATH, KRINKELT und WIRTZFELD;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 13.06.2017 über die Festlegung der Prioritäten des Projektes, aufgrund derer für das Haushaltsjahr 2018 die Ortschaften HONSFELD, HÜNNINGEN und WIRTZFELD zu berücksichtigen sind;

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ erstellten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 281.480,36 € (einschl. 21 % MWS) sowie 16.325,86 € Honorar (einschl. 21 % MWS) für das Anlegen von Bürgersteigen in den Ortschaften HONSFELD, HÜNNINGEN und WIRTZFELD;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Vorschlag der Baukommission und des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vorliegenden Lastenhefte mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 281.480,36 € (einschl. 21 % MwSt.) sowie 16.325,86 € Honorar (einschl. 21 % MwSt.) für das Anlegen von Bürgersteigen in den Ortschaften HONSFELD, HÜNNINGEN und WIRTZFELD gützuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das offene Verfahren festgelegt;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 6. Abschluss einer Vereinbarung mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Bezuschussung des Projektes zum Anbau eines Materiallagers an der Sporthalle ROCHERATH (D.K.Nr. 802.6:571.602)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 02.06.2016 über die Annahme des Projektes zum Anbau eines Materiallagers an der Sporthalle ROCHERATH mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 08.05.2017 der Ministerin Isabelle WEYKMANS, mit welchem diese die Aufnahme des Projektes in den Infrastrukturplan 2017 der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestätigt;

In Erwägung, dass der Antrag auf Bezuschussung bis zum 01.09.2017 eingereicht werden musste, zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht alle dem Antrag beizufügenden Unterlagen vorlagen;

In Erwägung, dass aufgrund der Tatsache, dass die Akte beim Einreichen des Zuschussantrags noch nicht vollständig war, eine Vereinbarung mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu treffen ist, welche die Zusage eines auf Grundlage der Kostenschätzung festgelegten maximalen Zuschussbetrags gewährleistet;

Nach Durchsicht des Wortlauts der durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellten Vereinbarung;

Aufgrund des Dekretes zur Infrastruktur vom 18.03.2002, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 22.02.2016;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellte Vereinbarung hinsichtlich der Bezuschussung des Projektes zum Anbau eines Materiallagers an der Sporthalle ROCHERATH gützuheißen, aufgrund derer die Regierung der Gemeinde einen maximalen Zuschuss in Höhe von 238.253,00 € auf Grundlage der Projektkosten in Höhe von 397.088,00 € (inkl. 21 % MwSt. und Nebenkosten) unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt;

Artikel 2. die vorliegende Beschlussfassung zusammen mit der Vereinbarung der zuständigen Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur weiteren Veranlassung zuzustellen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

SCHULWESEN

Punkt 7. Von der Tagesordnung genommen

FINANZEN

Punkt 8. Buchführung der Hilfeleistungszone DG: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2018 (D.K.Nr. 485.12:857)

DER RAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Auf Grund des Ratsbeschlusses vom 29.10.2014 über die Festlegung eines Verteilerschlüssels für die Gemeindedotationen an die Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6, der für die Gemeinde BÜLLINGEN 8,92 % beträgt;

Auf Grund des Beschlusses des Zonenrates der Hilfeleistungszone DG vom 20.10.2017 über die Festlegung der Gemeindedotationen für das Jahr 2018, die sich auf insgesamt 2.180.565,03 € beläuft;

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 8 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN an die Hilfeleistungszone DG für das Wirtschaftsjahr 2018 auf 194.506,40 € festzulegen, und diesen Betrag in den Haushaltsplan 2018 der Gemeinde einzutragen;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird informationshalber zugestellt an:

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Provinzgouverneur;
- die Hilfeleistungszone DG;
- die acht deutschsprachigen Gemeinden.

Punkt 9. Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN: Billigung der 1. Haushaltsplanabänderung des Wirtschaftsjahres 2017 (D.K.Nr. 472.2:185.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Rates des ÖSHZ BÜLLINGEN vom 21.11.2017 über die Verabschiedung einer 1. Abänderung des Haushaltsplanes 2017 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN;

Auf Grund des Artikels 88 § 2 des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, die 1. Abänderung des Haushaltsplanes 2017 des ÖSHZ BÜLLINGEN zu billigen, welche wie folgt abschließt:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes nach der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2017

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Haushalt 2017 vor der 1. Abänderung	889.120,23	889.120,23	0,00
Erhöhung Kredite (+)	0,00	4.900,00	4.900,00
Verminderung Kredite (-)	0,00	4.900,00	4.900,00
Neues Resultat 2017	889.120,23	889.120,23	0,00

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes nach der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2017

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Haushalt 2017 vor der 1. Abänderung	69.867,96	29.500,00	40.367,96
Erhöhung Kredite	0,00	772,90	772,90
Verminderung Kredite	0,00	25.000,00	25.000,00
Neues Resultat 2017	69.867,96	5.272,90	64.595,06

und diese Unterlagen dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

Punkt 10. Kirchenfabrik von SCHÖNBERG: Zweite Abänderung des Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2017: Gutachten (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.10.2016 über die günstige Begutachtung des Haushaltsplans der Kirchenfabrik SCHÖNBERG;

Nach Durchsicht der zweiten Abänderung des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG in der Sitzung vom 29.10.2017 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die Stadt ST. VITH der Kirchenfabrik SCHÖNBERG einen Vorschuss gewährt für die Finanzierung der Dacherneuerung der Kirche Schönberg;

In der Erwägung, dass die Kirchenfabrik SCHÖNBERG diesen Vorschuss nach einer außerordentlichen Einnahme durch Holzverkauf im Jahr 2020 an die Stadt ST. VITH erstatten wird;

In der Erwägung, dass die Kirchenfabrik SCHÖNBERG somit das Projekt „Dacherneuerung Kirche Schönberg“ ohne außerordentliche Zuschüsse der Stadt ST. VITH und der Gemeinde BÜLLINGEN finanzieren wird;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zur zweiten Abänderung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Wirtschaftsjahr 2017 zu äußern, der wie folgt abschließt:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Betrag gemäß Haushalt 2017	215.328,36 €	215.328,36 €
Erhöhung der Kredite	17.313,56 €	17.313,56 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat nach Ab-änderung	232.641,92 €	232.641,92 €

Artikel 2. Der ordentliche Gemeindegusschuss der Gemeinde BÜLLINGEN für das Jahr 2017 bleibt unverändert bei 814,06 €;

Artikel 3. Der außerordentliche Gemeindegusschuss der Gemeinde BÜLLINGEN für das Jahr 2017 reduziert sich von 1.676,08 € auf 0,00 €;

Artikel 4. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 5. Gegenwärtiges Gutachten wird der Stadt ST. VITH zwecks Billigung der zweiten Abänderung des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG in der Sitzung vom 29.10.2017 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat, zugestellt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 11. Ankauf eines Geländeteilstückes in KREWINKEL von Frau Ghislaine BRODEL-SCHOLZEN aus KREWINKEL zwecks Grenz- und Geländeregulierung (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschluss vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN im Jahre 2016 Unterhaltsarbeiten an einer bestehenden, ca. 75m langen Zufahrt zu dem Anwesen der Eheleute Johann BRODEL-SCHOLZEN, wohnhaft in Krewinkel 102, 4760 BÜLLINGEN, zu dem Anwesen von Frau Beatrice HAEP, wohnhaft in Krewinkel 103, 4760 BÜLLINGEN und zu den Parzellen Gemarkung 8, Flur E, Nr. 395e, 413a und 412c, durchgeführt hat;

In Erwägung, dass sich nach Überprüfung ergeben hat, dass diese Zufahrt aus einem Geländeteilstück besteht, welches Privateigentum ist (Teil der Parzellen Gemarkung 8, Flur E, Nr. 415c und 395d, gehörend den Eheleuten Johann BRODEL-SCHOLZEN);

In Erwägung, dass es - auch im Sinne der betroffenen Anlieger - daher angebracht erscheint, das betreffende Geländeteilstück von den Eheleuten Johann BRODEL-SCHOLZEN zu erwerben;

In Erwägung, dass Herr Johann BRODEL mittlerweile verstorben ist und die o.e. Immobilientransaktion gemäß E-Mail vom 13.11.2017 des Notariats LEDENT & GODIN mit Frau Ghislaine SCHOLZEN (Ehefrau des Verstorbenen) durchgeführt werden soll;

In Erwägung, dass die Gemeinde anlässlich einer Geländeregularisierung in KREWINKEL folgendes Geländeteilstück zum symbolischen Euro erwerben kann: Geländeteilstück, gehörend Frau Ghislaine BRODEL-SCHOLZEN, wohnhaft in Krewinkel 102, 4760 BÜLLINGEN, entnommen aus den Parzellen Nr. 395d und 415c, Gemarkung 8 (KREWINKEL), Flur E, mit einer Gesamtgröße von 530m² (gemäß dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 14.12.2016);

In Erwägung, dass durch den gegenwärtigen Geländeerwerb der Unterhalt der vorerwähnten Zufahrt (inbegriffen Schneeräumdienst) in Zukunft gewährleistet wäre;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 14.12.2016;
- Einverständniserklärung der Eheleute Johann BRODEL-SCHOLZEN vom 12.02.2017;
- E-Mail des Notariats LEDENT & GODIN vom 13.11.2017;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf eines 530m² großen Geländeteilstückes, entnommen aus den Parzellen Nr. 395d und 415c, Gemarkung 8 (KREWINKEL), Flur E (gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 14.12.2016) und gehörend Frau Ghislaine BRODEL-SCHOLZEN, wohnhaft in Krewinkel 102, 4760 BÜLLINGEN, zum symbolischen Euro;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 4. Das zu erwerbende Geländeteilstück wird in das öffentliche Eigentum eingegliedert.

Punkt 12. Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 31.10.2017 bzgl. der Vermietung von zwei Parzellen in HONSFELD an die Eheleute Roger und Gerlinde SCHNEIDER-LEJEUNE zwecks Pferdehaltung (Freizeitgestaltung) (D.K.Nr. 506.361)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Eigentümerin der Parzellen gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur C, Nr. 334a und 335b ist;

In Erwägung, dass die Eheleute Roger und Gerlinde SCHNEIDER-LEJEUNE, wohnhaft in Honsfeld 89, 4760 BÜLLINGEN mit ihrer Parzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 334e direkte Anlieger an diese Gemeindeparzellen sind;

In Erwägung, dass sich im Zuge einer Geländeregulierung beim Anwesen der Eheleute Aloys MERTES-WAXWEILER (Gemarkung 2, Flur C, Nr. 336a) herausgestellt hat, dass die Eheleute SCHNEIDER-LEJEUNE schon seit Jahren die Gemeindeparzellen Nr. 334a und 335b in Besitz haben, ohne dass jedoch jemals ein Mietvertrag bestanden hätte und dass daher die Gemeinde seit Jahren keine diesbezüglichen Mieteinnahmen hatte;

Nach Durchsicht des Berichtes der Versammlung vom 30.10.2017 mit den Eheleuten Roger und Gerlinde SCHNEIDER-LEJEUNE;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 31.10.2017, mit welchem die Vermietung der o.e. Parzellen an die Eheleute Roger und Gerlinde SCHNEIDER-LEJEUNE beschlossen wurde;

In Erwägung, dass es daher angebracht erscheint, die o.e. Parzellen an die Eheleute SCHNEIDER-LEJEUNE für Freizeitzwecke (Pferdeweide) zu vermieten, für eine jährliche Gesamtmiete in Höhe von 31,85 €;

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, den Kollegiumsbeschluss vom 31.10.2017, mit welchem den Eheleuten Roger und Gerlinde SCHNEIDER-LEJEUNE, wohnhaft in Honsfeld 89, 4760 BÜLLINGEN die Vermietung der Parzellen gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur C, Nr. 334a (groß: 22,09 Ar) und Nr. 335b (groß: 0,66 Ar) für Freizeitgestaltung (Pferdeweide) beschlossen wurde, zu ratifizieren.

Punkt 13. Kommunalen Bebauungsplan zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“, im Hinblick auf die Erweiterung des Gewerbegebietes „Domäne SCHWARZENBACH“:

- **Annahme des Projektes zum Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichtes (RIE);**
- **Bestimmung des Projektors eines Umweltverträglichkeitsberichtes (D.K.Nr. 871.4)**

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 50ff des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (CWATUPE), durch welchen die Prozedur der Ausarbeitung der kommunalen Raumordnungspläne festgelegt ist;

Auf Grund eines Kollegiumsbeschlusses vom 10.01.2012 mit welchem die Interkommunale SPI damit beauftragt wurde, die Einleitung des Verfahrens zur Erstellung eines kommunalen Flächennutzungsplans im Hinblick auf die Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“ in die Wege zu leiten;

Nach Durchsicht des Dokumentes „Gemeinde BÜLLINGEN/SPI: Vereinbarung im Hinblick auf die Einrichtung einer Gewerbezone durch die SPI“;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2013, mit welchem der Prinzipbeschluss über die Erstellung eines kommunalen Flächennutzungsplanes, genannt „Ausdehnung des Gewerbegebietes Domäne SCHWARZENBACH“, im Hinblick auf eine Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“, gefasst wurde und mit welchem der Gemeinderat sich mit der Bezeichnung des Studienbüros AUPA SPRL als Projektors einverstanden erklärt hat;

Nach Durchsicht des Ministeriellen Erlasses vom 15.10.2015, mit welchem die Ausarbeitung eines PCAR zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST.VITH“ hinsichtlich der Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“ genehmigt wird;

Aufgrund verschiedener Unterredungen und Versammlungen des Begleitausschusses;

Nach Durchsicht des von der AUPA im Auftrag der SPI hinterlegten Vorprojektes des PCAR, welches die Analyse der bestehenden Situation (bestehende Rechtslage und bestehende Sachlage), die PCAR-Perimeter, die Kompensationsperimeter, die Einrichtungsoptionen, die Auflagen, sowie alle diesbezüglichen Karten und weitere Anhänge beinhaltet, und welches durch Beschluss des Gemeinderates vom 29.05.2017 angenommen wurde;

Nach Durchsicht des Inhaltes und des Umfangs des Umweltverträglichkeitsberichtes (RIE), welcher durch Beschluss des Gemeinderates vom 29.05.2017 gutgeheißen bzw. festgelegt wurde;

Nach Durchsicht der Gutachten der CRAT vom 01.09.2017 und der DGO3 vom 22.08.2017;

In Erwägung, dass festzuhalten ist, dass der CWEDD formell und ungeachtet seines Schreibens vom 11.07.2017 kein Gutachten abgegeben hat;

Aufgrund des öffentlichen Auftragsverfahrens zur Bezeichnung eines Projektautors für den Umweltverträglichkeitsbericht, welches von der SPI initiiert wurde;

Nach Durchsicht der beiden eingegangenen Angebote und des Analysenberichtes der Angebote vom 19.10.2017, aufgrund dessen das Studienbüro AUPA bezeichnet wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Akte und billigt den Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichts in Ausführung der Fortsetzung des Verfahrens zur Revision des kommunalen Raumordnungsplans (PCAR) genannt "Erweiterung des gemischten Gewerbegebietes Domäne SCHWARZENBACH" im Hinblick auf die Revision des Sektorenplans;

Artikel 2. Der Inhalt, der Umfang und die Ausführlichkeit des Umweltverträglichkeitsberichtes (RIE) werden wie folgt festgelegt:

- alle in Artikel 50 des CWATUPE festgelegten Punkte werden anlässlich des RIE untersucht;
- die Alternativlösung einer bemessenen Zuweisung im Nordwesten, als Ersatz für den östlichen Zonenbereich, die in den jeweiligen Beschlüssen der beiden Gemeinderäte von BÜLLINGEN und BÜTGENBACH, aber auch seitens der CRAT und der DGO3 gewünscht ist;
- die Analyse des landwirtschaftlichen Potentials des Militärgeländes "Elsenborn", die rückläufigen Zonen der Parzelleneinpflanzungen, die landschaftlichen Auswirkungen der Zone und die Einrichtung von Grüngürteln, die Abwasserbewirtschaftung für diesen Standort (Abwasserkanalisation, Verrieselung, Parkplätze), die Notwendigkeit eines Gewitterauffangbeckens, die bestehende und die geplante Situation in Bezug auf die Strom-, Wasser-, Internetversorgung gemäß dem Gutachten des KBRM BÜTGENBACH;
- die tiefere Analyse des Vorprojektes über die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungen dieser Zone gemäß Gutachten der CRAT;
- die im Gutachten der DGO3 angeführten Überlegungen, die sich in unterschiedlichem und vielfältigem Ausmaß auf die Umwelt beziehen.

Artikel 3. Das Studienbüro AUPA wird infolge der Auftragsvergabe durch die SPI formell als Projektautor des Umweltverträglichkeitsberichtes (RIE) für die Durchführung des Projektes der Erweiterung der Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“ bezeichnet und dies im Rahmen des Partnerschaftsabkommens zwischen der SPI und den Gemeinden BÜLLINGEN und BÜTGENBACH;

Artikel 4. Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses wird der SPI, der Gemeinde BÜTGENBACH, dem Studienbüro AUPA, der CWEDD, der DGO3, der CDT und der Beauftragten Beamtin zugestellt.

Punkt 14. Vermietung des Gemeindehauses ROCHERATH an die V.o.G. ARSIA: Erneuerung des Mietvertrages (D.K.Nr. 506.361:571.1)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.04.2009, mit welchem ein Mietvertrag ab dem 01.01.2009 (rückwirkend) mit der V.o.G. ARSIA (Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -identifizierung) abgeschlossen wurde bzgl. des ehemaligen Gemeindehauses ROCHERATH;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 21.03.2017, mit welchem der V.o.G. ARSIA erlaubt wurde, eine Untervermietung gemäß den Richtlinien des bestehenden Mietvertrages durchzuführen;

In Erwägung, dass dieser Mietvertrag für eine Dauer von 9 Jahren bewilligt wurde und keine stillschweigende Verlängerung vorsah: somit endet dieser Vertrag zum 31.12.2017;

In Erwägung, dass die ARSIA durch Schreiben vom 13.04.2017 ihr Interesse geäußert hat, das bestehende Mietverhältnis mit einem Neunjahresvertrag zu verlängern;

In Erwägung, dass es angebracht erscheint, dieses Gemeindegebäude auch weiterhin an die V.o.G. ARSIA zu vermieten;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Entwurfs eines neuen Geschäftsmietvertrages;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1222-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Vermietung des ehemaligen Gemeindehauses ROCHERATH, gelegen in Krinkel, Vierschillingweg 13, 4761 BÜLLINGEN, katastriert Gemeinde BÜLLINGEN, Gemarkung 6, Flur D, Nr. 1c, an die V.o.G. ARSIA, mit Sitz in 5590 CINEY, Allée des Artisans 2, mittels eines Mietvertrages ab dem 01.01.2018;

Artikel 2. Der monatliche Mietzins beträgt 998,87 € und wird indexiert;

Artikel 3. Der dieser Akte beigefügte Vertragsentwurf wird gutgeheißen und bildet integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 14bis. Antrag auf teilweise Abänderung eines bestehenden kommunalen Gemeindegeweges in LANZERATH gemäß Artikel 7ff. des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale

Verkehrswegenetz: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme, sowie anschließende Immobilientransaktionen zwischen den betroffenen Parteien: Zusatz zum Beschluss vom 17.10.2017 (D.K.Nr. 575.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.10.2017, mit welchem das Resultat der öffentlichen Untersuchung über den Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN hinsichtlich der teilweisen Abänderung eines bestehenden kommunalen Gemeindeweges in LANZERATH im Hinblick auf die Durchführung einer Grenzregulierung mittels Immobilientransaktion mit den direkten Anliegern, die Erbgemeinschaft SCHÜR und Frau Margaretha SCHOLZEN aus LANZERATH, welche vom 03.07.2017 bis zum 04.09.2017 (inklusive der gesetzlich festgelegten Veröffentlichungsunterbrechung vom 16. Juli bis zum 15. August) erfolgt ist, zur Kenntnis genommen wurde und die diesbezüglichen Immobilientransaktionen genehmigt wurden;

In Erwägung, dass nach einer letzten Überprüfung dieses Gemeinderatsbeschlusses festgestellt wurde, dass ein Artikel über den öffentlichen Nutzen dieser Akte irrtümlicherweise nicht erwähnt wurde;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, demzufolge einen zusätzlichen Artikel in den o.e. Gemeinderatsbeschluss beizufügen;

Auf Grund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Gemeinderatsbeschluss vom 17.10.2017bzgl. des „Antrages der Gemeinde BÜLLINGEN hinsichtlich der teilweisen Abänderung eines bestehenden kommunalen Gemeindeweges in LANZERATH im Hinblick auf die Durchführung einer Grenzregulierung mittels Immobilientransaktion mit den direkten Anliegern, die Erbgemeinschaft SCHÜR und Frau Margaretha SCHOLZEN aus LANZERATH“, wird durch nachstehenden Artikel 8 vervollständigt:

Artikel 8. Zwecks Befreiung von den Registrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen, wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt und vor der Beurkundung wird überprüft, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind.

Artikel 2. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Punkt 14ter. Prinzipbeschluss über die Veräußerung von 1,52 Ha nicht bewirtschaftetem Gemeindegelände in BÜLLINGEN hinter dem Bauhof an die Kooperativgesellschaft COURANT D’AIR im Falle der Verwirklichung des gemeinsamen Windparks mit der Gemeinde AMEL (D.K.Nr. 732.1 und 506.122)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN vier wie folgt katastrierte Parzellen hinter dem kommunalen Bauhof, Im Kips in Büllingen besitzt: Gemeinde BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur B:

Nr.	Größe
69b	28 Ar
69c	55 Ar
77b	20 Ar
80a	49 Ar
Gesamt	152 Ar

In Erwägung, dass diese 4 Gemeindepzellen einen zusammenhängenden Block von 1,52 Hektar am Rand der WARCHE bilden und Teil Natura 2000 BE33046 Zone sind;

In Erwägung, dass diese Parzellen seit Jahren brach liegen und nicht mehr bewirtschaftet werden;

In Erwägung, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie eines zukünftigen Windparks in den Gemeinden AMEL und BÜLLINGEN, eine Arbeitsgruppe die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für die AVIFAUNA untersucht hat;

In Erwägung, dass die vier erwähnten Parzellen von den Naturforschern der Arbeitsgruppe identifiziert wurden, die der Meinung sind, dass diese Parzellen ein idealer Standort für die Förderung des ökologischen Lebensraum der Hecken-Vogelwelt darstellen, der möglicherweise durch das Windprojekt beeinflusst werden kann;

In Erwägung, dass sobald der Windpark errichtet worden ist, diese Parzellen an die Kooperative COURANT D’AIR, Projektentwickler des Windparks in Zusammenarbeit mit der Kooperativen ECOPOWER, veräußert werden sollen, welche sie einem Naturschutzverband zur Verfügung stellt, der sie dank einem Bewirtschaftungsplan zur Förderung der Erhaltung der Hecken-Vogelwelt verwalten wird;

In Erwägung, dass mit der vorliegenden Selbstverpflichtung der Veräußerung der Parzellen die tatsächliche Absicht der Gemeinde BÜLLINGEN formalisiert werden soll, diese Parzellen über COURANT D’AIR einem Naturschutzverband in einem 30-jährigem Pachtverhältnis zur Verfügung zu stellen oder zu einem symbolischen Euro zu veräußern, sobald dieser Windpark genehmigt worden ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN verpflichtet, sich die Parzellen Nr. 69b (28 Ar), Nr. 69c (55 Ar), Nr. 77b (20 Ar) und Nr. 80a (49 Ar), gelegen hinter dem kommunalen Bauhof, Im Kips 6, in Büllingen, in der Gemarkung 1, Flur B, mit einer Gesamtgröße von 152 Ar, an die Kooperative COURANT D'AIR zu veräußern, und zwar zu einer vom Immobilienerwerbskomitee noch zu erstellenden Abschätzung;

Artikel 2. Diese Veräußerung bezweckt die Verwaltung der Parzellen zwecks Förderung der Erhaltung der Hecken-Vogelwelt durch einen Naturschutzverband, dem die Parzellen durch COURANT D'AIR für eine Dauer von 30 Jahren verpachtet bzw. zu einem symbolischen Euro veräußert werden;

Artikel 3. Die vorliegende Verpflichtung wird unter der aufschiebenden Bedingung der Errichtung des Windparks auf dem Gebiet der Gemeinden AMEL und BÜLLINGEN abgeschlossen. Diese Umsetzung erfolgt nach Erhalt einer Globalgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks zwischen den Ortschaften HEPPENBACH und HONSFELD;

Artikel 4. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche den Kooperativen COURANT D'AIR und ECOPOWER zur weiteren Veranlassung sowie der Gemeinde AMEL informationshalber zugestellt wird.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 15. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 18.12.2017: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale VIVIAS ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 14.11.2017 (Eingang 16.11.2017) der Interkommunale VIVIAS zur ordentlichen Generalversammlung vom 18.12.2017 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 19.06.2017;
2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2018:
 - A) Bereich Seniorenwohnheime,
 - B) Bereich Psychiatrisches Pflegewohnheim;
3. Mitteilungen;

Auf Grund der Statuten der Interkommunale VIVIAS;

In Erwägung, dass die Bewertung des Finanzplans 2018 (Strategieplan) nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Finanzplan (Strategieplan) als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 18.12.2017 der Interkommunale VIVIAS zur Kenntnis zu nehmen:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 19.06.2017;
2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2018:
 - A) Bereich Seniorenwohnheime,
 - B) Bereich Psychiatrisches Pflegewohnheim;
3. Mitteilungen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 18.12.2017 der Interkommunale VIVIAS eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 18.12.2017 der Interkommunale VIVIAS wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 16. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 18.12.2017: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIDE ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 13.11.2017 der Interkommunale AIDE zur diesjährigen strategischen Generalversammlung vom 18.12.2017 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 19.06.2017,
2. Genehmigung der Bewertung des Strategieplanes 2017-2019;
3. Ersetzen von zwei Verwaltern;

Auf Grund der Statuten der Interkommunale AIDE;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Bewertung des Strategieplanes 2017-2019 nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 18.12.2017 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 19.06.2017,
2. Genehmigung der Bewertung des Strategieplanes 2017-2019;
3. Ersetzen von zwei Verwaltern;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 18.12.2017 der Interkommunale AIDE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung vom 18.12.2017 der Interkommunale AIDE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 17. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 20.12.2017: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIVE ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 18.11.2017 der Interkommunale AIVE zur außerordentlichen Generalversammlung vom 20.12.2017 mit nachstehender Tagesordnung: Auflösung und Liquidation des Sektors „Groupement d’Informations Géographiques“:

- Änderung der wechselseitigen Statuten,
- an den Verwaltungsrat zu erteilende Vollmachten;

Auf Grund der Satzungen der Interkommunale AIVE;

Nach Durchsicht des der Einladung beigefügten Berichtes;

Auf Grund des Artikels L1523-12 § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 20.12.2017 der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen:

- Auflösung und Liquidation des Sektors „Groupement d’Informations Géographiques“:
- Änderung der wechselseitigen Statuten,
 - an den Verwaltungsrat zu erteilende Vollmachten;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu diesem Tagesordnungspunkt zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung vom 20.12.2017 der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 18. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 20.12.2017: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIVE ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 18.11.2017 der Interkommunale AIVE zur strategischen Generalversammlung vom 20.12.2017 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 28.06.2017;
2. Bewertungsbericht des Strategieplanes 2017-2017 - Genehmigung;
3. Festlegung der Beiträge 2017 für Hilfsdienste an die Gemeinden;
4. Verschiedenes;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 20.12.2017 der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 28.06.2017;
2. Bewertungsbericht des Strategieplanes 2017-2017 - Genehmigung;
3. Festlegung der Beiträge 2017 für Hilfsdienste an die Gemeinden;
4. Verschiedenes;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 20.12.2017 der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung vom 20.12.2017 der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 19. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 21.12.2017: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale ORES Assets ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale ORES Assets zur diesjährigen Generalversammlung vom 21.12.2017 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Strategischer Plan,
2. Entnahme aus den verfügbaren Rücklagen,
3. Statutarische Ernennungen;

Auf Grund der Statuten der Interkommunale ORES Assets;

In Erwägung, dass die Delegierten der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch Ratsbeschluss einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern des Gemeinderates und Gemeindegremiums bezeichnet werden, im Verhältnis zur Zusammensetzung dieses Gemeinderates, wobei mindestens drei von ihnen die Mehrheit vertreten;

Auf Grund von Artikel 30.2 der Statuten, der verfügt, dass:

- sobald der Gemeinderat, dem sie angehören, einen Beschluss zu den Tagesordnungspunkten gefasst hat, die Vertreter der Generalversammlung über das Verhältnis der in ihrem Gemeinderat abgegebenen Stimmen berichten;
- was die Genehmigung der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und Kommissare sowie die Fragen zum strategischen Plan betrifft, jedoch das Nichtvorhandensein eines Gemeinderatsbeschlusses als Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

Auf Grund des Artikels L1523-12 § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 21.12.2017 der Interkommunale ORES Assets zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 21.12.2017 der Interkommunale ORES Assets zu genehmigen:

1. Strategischer Plan,
2. Entnahme aus den verfügbaren Rücklagen,
3. Statutarische Ernennungen;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 21.12.2017 der Interkommunale ORES Assets wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale ORES Assets zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 20. Protokoll der Sitzung vom 09. November 2017 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 09. November 2017 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 09. November 2017 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.